

5 Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche, die im Rahmen einer Arbeit innerhalb Ihrer Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen.

Das Erweiterte Führungszeugnis dient dem Nachweis, dass die betreffenden Personen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nicht rechtskräftig verurteilt worden sind.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen müssen einmalig zudem eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen.

Bereits straffällig gewordene Täter/-innen sollen auf diese Weise keine Möglichkeit erhalten, in den Strukturen Ihrer Einrichtung unerkannt aktiv zu werden.

Als Verantwortliche/r kommt Ihnen die besondere Aufgabe zu, dies durch entsprechende Einsichtnahme und Dokumentation sicherzustellen.

Nach diesem Kapitel sollten Sie...

- die relevanten gesetzlichen Grundlagen rund um das Erweiterte Führungszeugnis kennen.
- entschieden und verschriftlicht haben, welche Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) vorlegen müssen.
- eine hauptamtliche Person benannt haben, die für den Rechtsträger die Einsicht in die Erweiterten Führungszeugnisse vornimmt und dokumentiert.
- allen ehrenamtlich Tätigen die „Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses“ mit der „Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde“ übergeben haben.
- von allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen laut § 5 Prävo eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung vorliegen haben.
- von allen Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtlichen eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorliegen haben.
- nach Erstellung des Verhaltenskodex (siehe Abschnitt 6) einen von allen Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtlichen unterschriebenen Verhaltenskodex vorliegen haben.



5.1 Gesetzliche Grundlagen

5.1.1 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach



Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

5.1.2 Maßgebliche Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



5.2 Erläuterungen zum Erweiterten Führungszeugnis (EFZ)

5.2.1 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen

Alle haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen in der Kirche, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen ihrem jeweiligen Rechtsträger ein EFZ vorlegen und damit den Nachweis erbringen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Dies bestimmt die Präventionsordnung des Bistums im § 2 Abs.7.

Alle betreffenden haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen werden durch den jeweiligen Rechtsträger zur Vorlage eines EFZ aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des EFZ verpflichtet (siehe Material-Anlage „Bestätigung hauptamtlich Tätige für EFZ“). Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

Der Pfarrer oder eine von der Leitung des kirchlichen Rechtsträgers beauftragte Person nimmt Einsicht in das EFZ. Die schriftliche Dokumentation über die Einsichtnahme (Dokumentation Einzelblatt) wird in der Personalakte abgelegt. Danach wird das EFZ an den/die Mitarbeiter/-in ausgehändigt.

Ein Europäisches Führungszeugnis kann eingesehen werden und steht einem EFZ in der Aussagekraft gleich.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Justitiariat des Bischöflichen Ordinariates Einsicht in das EFZ genommen und an den Rechtsträger eine Mitteilung übersandt wird, ob Einträge vorhanden sind, die mit einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht vereinbar sind.

Nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles EFZ vorgelegt werden.

5.2.2 Ehrenamtlich Tätige

Mit dem Erlass des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland gestärkt. Dieses Anliegen wurde vom kirchlichen Gesetzgeber aufgegriffen. Gemäß Präventionsordnung des Bistums Dresden-Meißen führte das dazu, dass **auch bei allen Ehrenamtlichen**, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, geprüft werden muss, ob ein solches EFZ vorzuweisen ist.

Der Rechtsträger muss nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen einschätzen, ob eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich ist. Eine Entscheidungshilfe kann die „Empfehlung zur Einordnung der Tätigkeiten“ sein, die in diesem Kapitel als Material-Anlage vorliegt. Gibt es eine Vereinbarung mit den örtlichen Jugendämtern nach § 72a SGB VIII, ist dort meist vorgeschrieben, ob ein EFZ vorgelegt werden muss. Ist die Einsichtnahme in das EFZ bei Ehrenamtlichen erforderlich, erhält die betreffende Person ein Aufforderungsschreiben und die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (siehe Material-Anlage „Bestätigung ehrenamtlich Tätige zur Vorlage bei der Meldebehörde“). In diesem Falle wird das EFZ **kostenfrei** ausgestellt.



Der Pfarrer oder eine von der Leitung des kirchlichen Rechtsträgers beauftragte Person nimmt Einsicht in das EFZ und dokumentiert die Vorlage des EFZ gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (Dokumentation Einzelblatt oder Tabelle). Danach wird das EFZ dem ehrenamtlich Tätigen wieder ausgehändigt.

Ein Europäisches Führungszeugnis kann eingesehen werden und steht einem EFZ in der Aussagekraft gleich.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Justitiariat des Bischöflichen Ordinariates Einsicht in das EFZ genommen und an den Rechtsträger eine Mitteilung übersandt wird, ob Einträge vorhanden sind, die mit einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht vereinbar sind.

Nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles EFZ vorgelegt werden.

5.3 Selbstauskunftserklärung

Über die Einsichtnahme in das EFZ hinaus müssen gemäß § 5 PräVO und Ausführungsbestimmungen alle in § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung genannten Personen mit Ausnahme der ehrenamtlich Tätigen, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abgeben (Vorlage siehe Materia-Anlage). Darin versichern Mitarbeitende, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.

5.4 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Gem. § 7 PräVO und Ausführungsbestimmungen hat der kirchliche Rechtsträger dafür Sorge zu tragen, dass im jeweiligen Arbeitsbereich ein Verhaltenskodex erstellt wird. Alle Mitarbeitenden erhalten eine Ausfertigung. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist die bisherige Selbstverpflichtungserklärung gültig (siehe Material-Anlage) und von den Mitarbeitenden zu unterzeichnen.



5.5 Materialien

- Bestätigung für **haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter/-innen** zur Vorlage bei der Meldebehörde
- Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) für **haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter/-innen** - Einzelblatt
- Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei **ehrenamtlich Tätigen**
- Vorlage Anschreiben **Ehrenamtliche** „Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Arbeit“
- Bestätigung für **ehrenamtlich Tätige** zur Vorlage bei der Meldebehörde
- Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) für **ehrenamtlich Tätige** - Tabelle
- Selbstauskunftserklärung für **Hauptamtliche**
- Selbstverpflichtungserklärung
- Dokumentation Tabelle zur Vorlage unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung (SAE)
- Dokumentation Tabelle Verhaltenskodex- **haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige**

